



Fiskus setzt verstärkt auf elektronische Medien

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verabschiedet

Der Gesetzgeber hat im Juni 2016 das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verabschiedet. Es wird in seinen wesentlichen Punkten erstmals wirksam für die Steueranmeldungen des Jahres 2017.

Hintergrund der Gesetzgebung ist die Anpassung der Abgabenordnung an die fortschreitende Technisierung und Digitalisierung in allen Lebensbereichen. Durch die Änderung der Abgabenordnung soll erreicht werden, dass in einem verstärkten Maße Steuererklärungen digital eingereicht und verarbeitet werden und den Steuerpflichtigen die Bescheide auch digital zur Verfügung gestellt werden können. Neben vielen Änderungen zu technischen Details haben insbesondere folgende Neuregelungen Bedeutung:

Vollautomatische Bearbeitung von Steuererklärungen

Eine zentrale Maßnahme der Gesetzesneuregelung ist die ausschließlich automatisierte Bearbeitung von einfachen Fällen im steuerlichen Massenverfahren. Hierbei werden Risikomanagementsysteme gesetzlich legitimiert, durch die eine Konzentration auf prüfungsbedürftige Fälle erreicht werden soll. Sofern das Risikomanagementsystem Auffälligkeiten feststellt, wird eine manuelle Prüfung des Steuerfalls vorgenommen. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige dem Finanzamt mitteilt, dass möglicherweise schon elektronisch gemeldete Daten unzutreffend sind und er eine individuelle Prüfung des Steuerfalles wünscht.

Einreichung von Belegen

Künftig müssen der Einkommensteuererklärung im Regelfall keine Belege mehr beigelegt werden. Dieses gilt im privaten Bereich zum Beispiel für Spendenquittungen und Kapitalertragsteuerbescheinigungen. Im Bedarfsfall kann das Finanzamt allerdings Belege anfordern, die dann vom Steuerpflichtigen elektronisch eingereicht werden können. Auch wenn keine Einreichungspflicht für Belege besteht, müssen diese bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des entsprechenden Steuerbescheides aufbewahrt werden.

Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden

Die Neuregelungen sehen weiterhin vor, dass Steuerbescheide zukünftig ausschließlich elektronisch an den Steu-

erpflichtigen oder an seinen Steuerberater übermittelt werden können. Dazu ist vorgesehen, dass vom Finanzamt zunächst an den Steuerpflichtigen oder seinen Berater eine E-Mail versandt wird, in der darauf hingewiesen wird, dass ein Steuerbescheid zum elektronischen Abruf bereitsteht. Danach kann der Steuerpflichtige oder sein Berater die verschlüsselten Daten des Steuerbescheides abrufen, prüfen und speichern. Wichtig: Die elektronische Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich nur, wenn Sie und/oder Ihr Steuerberater ausdrücklich einwilligen. Sofern diese Einwilligung vorliegt, ist zu beachten, dass der Steuerbescheid am dritten Tage nach Absendung der Benachrichtigungsmail durch die Finanzverwaltung – das heißt nicht erst nach tatsächlichem Abruf des elektronischen Bescheides – als bekanntgegeben gilt. Dieses Datum ist wichtig, da mit der Bekanntgabe gleichzeitig auch die Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe in Gang gesetzt wird.

Abgabefrist für Steuererklärungen

Steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige müssen bisher grundsätzlich bis zum Ablauf des 31. Mai des Folgejahres ihre Einkommensteuererklärungen abgeben. Liegen auch land- und forstwirtschaftliche Einkünfte vor, endet die Abgabefrist am 31. Januar des nächstfolgenden Jahres. Sofern die Steuererklärung durch einen Steuerberater vorbereitet wird, verlängern sich die oben genannten Fristen: Grundsätzlich muss erstmals für das Jahr 2017 in diesem Fall die Steuererklärung bis Ende Februar des zweiten folgenden Kalenderjahres abgegeben werden. Für die Steuererklärung 2017 endet die Abgabefrist also am 28. Februar 2019. Sofern auch land- und forstwirtschaftliche Einkünfte erzielt werden, verlängert sich diese Frist bis zum 31. Juli 2019.

Das Gesetz sieht allerdings bestimmte Anlässe vor, bei denen die Finanzverwaltung Steuererklärungen auch vorzeitig anfordern kann. Dies ist unter anderem der Fall, wenn in vorherigen Jahren Erklärungen verspätet eingereicht wurden, in den Vorjahren eine Steuernachzahlung von mindestens 25 Prozent der festgesetzten Steuer oder von mehr als 10.000 Euro erfolgte, eine Außenprüfung vorgesehen ist oder eine Betriebsöffnung oder -einstellung vorlag. Weiterhin darf das Finanzamt zukünftig auch nach dem Ergebnis einer automatisierten

Zufallsauswahl vorzeitig Steuererklärungen anfordern. Damit soll sichergestellt werden, dass in den Finanzämtern eine gleichmäßige Bearbeitung von Steueranmeldungen und eine gleichmäßige Auslastung der Mitarbeiter erfolgen kann.

Bei Vorbereitung der Steuererklärung durch einen Steuerberater ist künftig zu beachten, dass abweichend von der heutigen Handhabung weitere Fristverlängerungen in aller Regel nicht gewährt werden und bei verspäteter Abgabe künftig ein Verspätungszuschlag in Höhe von 0,25 Prozent pro Monat der festgesetzten Steuernachzahlung, mindestens jedoch 25 Euro und maximal 25.000 Euro festgesetzt wird. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–5

Fiskus setzt verstärkt auf elektronische Medien – Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verabschiedet – Seite 1

Bei Grundstücksschenkungen Grunderwerbsteuer im Blick behalten – Seite 2

Editorial – Seite 2

Ab 2017 verschärfte Regeln für Registrierkassen – Seite 3

Investitionsabzugsbetrag auch bei unentgeltlicher Betriebsübertragung – Seite 3

Ausgleich von Steuernachforderungen durch nachträglich gebildeten

Investitionsabzugsbetrag zulässig – Seite 3

Grenzüberschreitende Geschäfte erfordern erhöhte Aufmerksamkeit – Seite 4

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung bei Selbstständigen – Zu hohe Beitragszahlungen vermeiden – Seite 4

Kein ermäßigter Steuersatz für Hotelparkplätze – Seite 5

Rente schützt vor Steuern nicht – 35 Jahre Übergangsregelung für die Rentenbesteuerung – Seite 5

Betriebswirtschaft | Seite 6–7

EEG 2017 sieht Ausschreibungsverfahren vor – Seite 6–7

Recht | Seite 6

Neues Urteil des Bundesgerichtshofes – Ungenaue Formulierungen in Patientenverfügungen für Ärzte nicht bindend – Seite 8

Internes | Seite 8

In eigener Sache – Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung – Seite 8

Steuertermine Oktober bis Dezember 2016 – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,



Dr. Willi Cordts

ein Schwerpunkt dieser Ausgabe vom SHBB Journal ist das Thema, wie erneuerbare Energien in Zukunft gefördert werden. Es war harte Arbeit, bis sich Politik, Wirtschaft und Interessenverbände in diesem Sommer auf einen Kompromiss zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 einigen konnten. Dabei ging es um nichts weniger als die Verantwortung für den Klimaschutz, mehr Markt und weniger staatliche Steuerung beim Ausbau erneuerbarer Energien. Es ging um vertragliche Übergangsregelungen für bestehende Anlagen und die Zukunft von mehr als 350.000 Arbeitsplätzen. Derartig unterschiedliche Ziele sind naturgemäß nicht ganz einfach unter einen Hut zu bekommen.

Jetzt ist eine stärker marktwirtschaftlich orientierte, EU-konforme und innovative Energiewende gefordert. Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bieten dafür so gute Chancen wie selten: Denn das anhaltend niedrige Zinsniveau ermöglicht es Staaten und Unternehmen, sich Geld quasi umsonst zu leihen.

Die Notenbanken wollen mit ihrer Politik des billigen Geldes unter anderem die Investitionsbereitschaft fördern. Tatsächlich wird aber bei weitem nicht in dem Maße investiert, wie es die Unternehmensgewinne optisch rechtfertigen würden. Nach OECD-Berechnungen sind seit der Finanzkrise 2008 die Netto-Investitionen pro Beschäftigten deutlich zurückgegangen, auch stieg die Produktivität in den wohlhabenden Ländern kaum noch an. Statt in neue Produktionskapazitäten und moderne Technologien fließt billiges Geld in großem Umfang in die Immobilienmärkte, auf denen sich scheinbar schnell und sicher Geld verdienen lässt. Innovative Zukunftsinvestitionen sind eher rar.

Es ist jedoch an der Zeit, echtes Unternehmertum, das sich in langfristigen, aber auch risikoreichen Investitionen niederschlägt, wieder stärker in den Fokus der Wirtschaftspolitik zu rücken. Ganz oben auf der Agenda sollte der weitere Ausbau der Digitalisierung, der erneuerbaren Energien sowie der Energietechnik und -speicher stehen. Die Unternehmen, Haushalte und unser Land insgesamt sollten rechtzeitig gewappnet sein, wenn in einigen Jahrzehnten fossile Energieträger nicht mehr zu den heutigen Kosten zur Verfügung stehen werden. Zwingend notwendig ist es dazu, weiterhin stark in Bildung, Wissenschaft und Forschung zu investieren, weil unser Wohlstand letztlich auf der Ressource Wissen gründet. Auch die aktuellen großen gesellschaftlichen Themen in Deutschland, wie Flüchtlingszuzug und Alterung der Gesellschaft, sprechen für eine konsequente gesellschaftliche, wirtschaftspolitische und unternehmerische Förderung zukunftsträchtiger Energie- und Transportsysteme.

Ihr



foolia_Edler von Rabenstein

Grunderwerbsteuer im Blick behalten

Achtung bei Grundstücksschenkungen unter Auflage, Vorbehalt eines Wohnrechts oder Nießbrauchs!

Durch die Schenkungsteuer soll die Bereicherung des Erwerbers besteuert werden. Leistungen, die ein Beschenkter erbringt, um den Vermögensgegenstand zu erhalten, mindern die Bereicherung. Übertragungen, die zum Teil unentgeltlich erfolgen und für die zum Teil Gegenleistungen erbracht werden, bezeichnet man als gemischte Schenkungen. Bei Grundstücksübertragungen sind solche gemischten Schenkungen anteilig grunderwerbsteuerpflichtig.

Seit 2009 werden Schenkungen unter einer Nutzungs- oder Duldungsaufgabe analog den gemischten Schenkungen behandelt. Behält sich der Schenker eines Grundstücks beispielsweise ein Wohnrecht oder ein Nießbrauchrecht vor, so kann bei der Berechnung der Schenkungsteuer der Kapitalwert des vorbehaltenen Duldungs- oder Nutzungsrechts vom Vermögensgegenstand der Schenkung abgezogen werden. Das mindert einerseits die Schenkungsteuer, andererseits stellt dieser Kapitalwert ein Entgelt für die Übertragung des Grundstücks dar, auf das Grunderwerbsteuer zu zahlen ist.

Bei Schenkungen in gerader verwandtschaftlicher Linie greift eine besondere grunderwerbsteuerliche Befreiungsvorschrift, sodass die oben angeführte Problematik immer dann von Bedeutung ist, wenn die Schenkungen nicht von Eltern an Kinder oder von Großeltern an Enkelkinder oder umgekehrt erfolgen. Bei Schenkungen in der Seitenlinie der Familie oder unter Fremden führen Auflagen zur Grunderwerbsteuerpflicht. Dies sollte vom Beschenkten bedacht werden, damit er die finanziellen Mittel für die Grunderwerbsteuerzahlung einplant.

Der Kapitalwert einer Auflage errechnet sich aus deren Jahreswert multipliziert mit einem Vervielfältiger in Abhängigkeit von der Laufzeit. Der Jahreswert ist im Rahmen der Schenkungsteuer begrenzt auf den 18,6ten Teil des Werts des übertragenen Vermögensgegenstandes. Diese Begrenzung gilt jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht für die Grunderwerbsteuer. ■

Beispiel

Der Onkel (50 Jahre) schenkt seinem Neffen ein Grundstück und behält sich ein lebenslanges Wohnrecht vor. Der Jahreswert des Wohnrechts wird im Notarvertrag mit dem ortsüblichen Mietpreis in Höhe von 12.000 Euro pro Jahr angegeben. Der Grundbesitzwert für das Grundstück nach Bewertungsgesetz soll 200.000 Euro betragen.

Schenkungssteuer	
Grundbesitzwert	200.000 €
abzüglich Kapitalwert des Wohnrechts	
12.000 €, maximal jedoch Grundbesitzwert / 18,6	10.752 €
Vervielfältiger bei einer lebenslangen Leistung (männlich, 50 Jahre alt)	14,867
Kapitalwert des Wohnrechts 10.752 € × 14,867 =	-159.850 €
Zwischensumme	40.150 €
abzüglich persönlicher Freibetrag (Steuerklasse II)	-20.000 €
Steuerpflichtige Zuwendung	20.150 €
Steuersatz (Steuerklasse II)	15 %
Schenkungssteuer	3.023 €
Grunderwerbsteuer	
Kapitalwert des Wohnrechts	12.000 €
Vervielfältiger bei einer lebenslangen Leistung (männlich, 50 Jahre alt)	14,867
Grunderwerbsteuer - Bemessungsgrundlage 12.000 € × 14,867	178.400 €
Steuersatz (Schleswig-Holstein)	6,50 %
Grunderwerbsteuer	11.596 €

Probleme mit elektronischer Kasse?

Ab 2017 verschärfte Regeln für Registrierkassen

Eine nicht ordnungsgemäße Kassenbuchführung führt bei steuerlichen Betriebsprüfungen oder Umsatzsteuer-Sonderprüfungen immer öfter zu Problemen. Wenn die Finanzverwaltung Fehler der Kassenbuchführung aufdeckt, können im schlimmsten Fall die Gewinnermittlung, Verwerfen und Umsätze, die zu hohen Steuernachzahlungen führen, hinzugeschätzt werden. Beim Einsatz elektronischer Kassensysteme wird die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung nur anerkannt, wenn die eingesetzte Technik den Anforderungen der Finanzverwaltung und Rechtsprechung genügt.

Das SHBB Journal hatte in der letzten Ausgabe 2/2016 über den neuen Gesetzesentwurf der Bundesregierung berichtet. Danach sollen ab 2020 nur noch fälschungssichere elektronische Registrierkassen eingesetzt werden dürfen. Bereits im Jahr 2010 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) Regelungen zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften aufgestellt. Elektronische Kassensysteme müssen demnach grundsätzlich alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich der elektronisch erzeugten Rechnung unveränderbar und vollständig in elektronischer Form aufbewahren können. Eine Verdichtung dieser Daten oder eine ausschließliche Speicherung der

Rechnungssummen ist unzulässig. Auch eine ausschließliche Aufbewahrung in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen müssen in einem von der Finanzverwaltung auswertbaren Datenformat vorliegen und auf Anforderung, beispielsweise



im Rahmen einer Betriebsprüfung, der Finanzverwaltung auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Viele ältere elektronische Registrierkassen können oftmals nicht alle steuerlich relevanten Daten vollständig über den kompletten Aufbewahrungszeitraum von zehn Jahren speichern, unter anderem, weil die verwendeten Speichermedien dies gar nicht ermöglichen. Spätestens ab 2017 müssen aber zwingend alle elektronischen Registrierkassen sämtliche Einzelumsätze aufzeichnen und unveränderbar abspeichern, um die uneingeschränkte steuerliche Anerkennung durch das Finanzamt zu erhalten. ■

Unser Rat:

Sofern Sie in Ihrem Unternehmen ein elektronisches Kassensystem verwenden, klären Sie mit dem Kassenaufsteller, -händler oder -hersteller, ob das verwendete Gerät den zukünftigen Anforderungen der Finanzverwaltung ab 2017 noch genügt. Ist dies nicht der Fall, kommt entweder rechtzeitig bis zum Jahresende eine Softwareanpassung oder Speichererweiterung in Betracht oder aber ein Austausch durch ein neues Kassensystem, das die Anforderungen der Finanzverwaltung erfüllt.

Gerichte schaffen Klarheit

Investitionsabzugsbetrag auch bei unentgeltlicher Betriebsübertragung

In der Ausgabe 2/2016 berichtete das SHBB Journal darüber, wie mit Investitionsabzugsbeträgen (IAB) nach Unternehmensumstrukturierungen umzugehen ist. Mit einem Urteil aus März 2016 hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem weiteren Verfahren entschieden, dass im Fall einer unentgeltlichen Betriebsübertragung der Betriebsübernehmer den vom Betriebsübergeber geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag fortführen kann.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer in vorweggenommener Erbfolge seinen Betrieb im Jahr 2007 unentgeltlich auf seinen Sohn übertragen. Im Jahr 2009 beantragte der Unternehmer, der den Betrieb übergeben hatte, in seiner Einkommensteuererklärung 2007 einen IAB für die im Jahr 2007 von ihm geplanten Investitionen. Das Finanzamt

verweigerte die Bildung eines IAB mit der Begründung, der Unternehmer hätte die Investitionen nicht mehr selbst durchführen können, da er den Betrieb zwischenzeitlich bereits an seinen Sohn übergeben hatte. Das Finanzgericht schloss sich der Rechtsauffassung des Finanzamtes an. In der nächsten Klageinstanz widersprach der BFH dem Finanzgericht und entschied, dass die unentgeltliche Betriebsübertragung nicht der Möglichkeit entgegensteht, einen IAB in Anspruch zu nehmen. Die unentgeltliche Betriebsübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge stellt keinen veräußerungs- und tauschähnlichen Vorgang dar. Auch entspricht es sowohl dem Förderzweck der gesetzlichen IAB-Regelung als auch dem Zweck der Buchwertfortführung bei unentgeltlicher Betriebsübertragung, einen IAB auch dann zu gewähren, wenn die

beabsichtigte Investition erst vom Betriebsübernehmer durchgeführt werden kann. Wenn ein Familienunternehmen in der Generationsnachfolge typischerweise unentgeltlich übergeben wird, ist so das Ziel, die Liquidität des Betriebs im Hinblick auf zukünftige Investitionen zu erhalten, regelmäßig erreicht.

Mit dem aktuellen Urteil wurde damit entschieden, dass ein IAB, der im letzten Jahr vor der Übergabe vom Betriebsübergeber gebildet wurde, bei einer unentgeltlichen Betriebsübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge fortgeführt werden kann. Achtung: Diese Möglichkeit besteht allerdings nach wie vor nicht, wenn das Einzelunternehmen in eine Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft eingebracht wird, auch wenn die Einbringung zu Buchwerten erfolgt. ■

Bundesfinanzhof widerspricht der Finanzverwaltung

Ausgleich von Steuernachforderungen durch nachträglich gebildeten Investitionsabzugsbetrag

Es war bisher strittig, ob steuerliche Mehrergebnisse, die aus einer Außenprüfung resultierten, ganz oder teilweise kompensiert werden können, indem nachträglich gewinnmindernd ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet wird. Die Finanzverwaltung lehnte dies bisher ab.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei Urteilen aus März und April 2016 entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass ein IAB grundsätzlich nicht allein deshalb versagt werden darf, weil der Antrag erst im Nachgang zu einer steuerlichen Betriebsprüfung gestellt wird. Die Steuervergünstigung kann nach Auffassung des BFH sehr wohl auch zur Kompen-

sation von Steuermehrergebnissen einer Außenprüfung eingesetzt werden.

Für Wirtschaftsjahre vor 2016 war für die Bildung eines IAB noch Voraussetzung, dass an dem Bilanzstichtag, für den der IAB begehrt wird, bereits eine konkrete Investitionsabsicht bestand. Für Wirtschaftsjahre ab 2016 bzw. 2015/16 hat sich die Rechtslage dahingehend geändert, dass für die Bildung eines IAB weder eine konkrete Investitionsabsicht noch die Bezeichnung der geplanten Investition der Funktion nach notwendig ist.

Bei den laufenden Betriebsprüfungen wird regelmäßig auf die alte Rechtslage vor 2016 abzustellen sein. Für die Frage, ob eine nachträgliche Bildung des IAB zuläs-

sig ist oder nicht, wird es maßgeblich darauf ankommen, ob für den jeweiligen Bilanzstichtag, zu dem nachträglich ein IAB gebildet werden soll, bereits eine konkrete und hinreichend genau bezeichnete Investitionsabsicht glaubhaft gemacht werden kann. In dem konkreten Urteilsfall wurde das Verfahren vom BFH an das Finanzgericht zurückverwiesen und noch keine rechtskräftige Entscheidung getroffen, da die Überprüfung von Tatsachen nicht Aufgabe des BFH, sondern der finanzgerichtlichen Vorinstanz ist.

Die Finanzverwaltung hat sich bisher noch nicht in einer offiziellen Verlautbarung der aktuellen Rechtsprechung des BFH angeschlossen. ■

Umsatzsteuerliche Reihengeschäfte

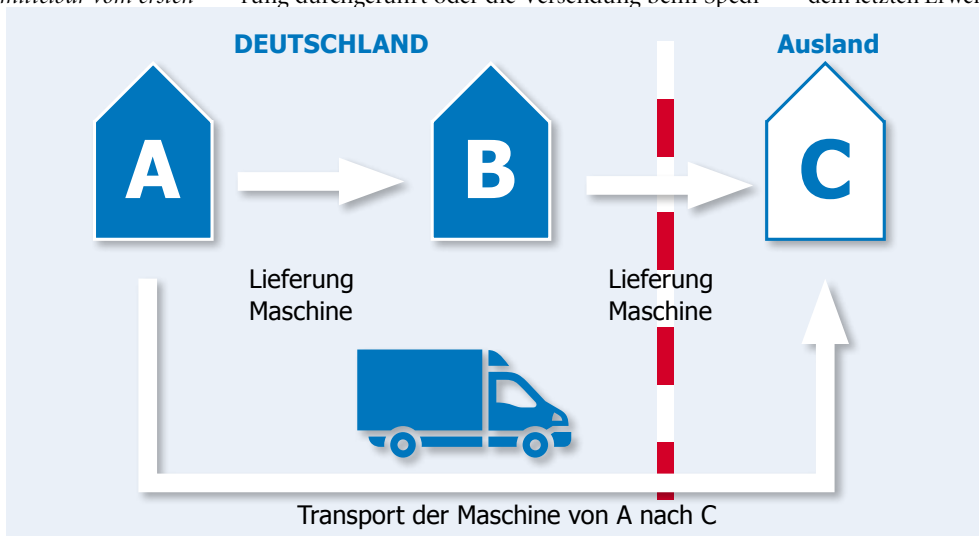
Grenzüberschreitende Geschäfte erfordern erhöhte Aufmerksamkeit

Im Umsatzsteuerrecht spricht man von einem Reihengeschäft, wenn mehrere Unternehmer über ein und denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen, es also mindestens drei Beteiligte gibt. Besonders daran ist, dass der Gegenstand dieses Reihengeschäfts unmittelbar vom ersten Unternehmer zum letzten Abnehmer befördert oder versendet wird. Werden Lieferverträge in der Praxis abgeschlossen, bleiben Reihengeschäfte oftmals unerkannt. Insbesondere wenn grenzüberschreitende Geschäfte durchgeführt werden, ist das Vorliegen eines Reihengeschäfts jedoch entscheidend für die Einstufung als umsatzsteuerpflichtige oder steuerbefreite Lieferung. Ein Übersehen kann deshalb im Einzelfall sehr teuer werden.

Verlässt die Ware bei einem Reihengeschäft Deutschland nicht, ist die Verkettung der Umsatzgeschäfte unproblematisch. Bei drei Beteiligten beispielsweise führt der erste Unternehmer (A) an den ersten Abnehmer (B) eine Lieferung aus, und der erste Abnehmer (B) führt seinerseits eine Lieferung an den letzten Abnehmer (C) aus, obwohl der Gegenstand direkt von A zu C wird. Beide Umsatzgeschäfte sind grundsätzlich steuerbar und auch steuerpflichtig, wenn keine Befreiungsvorschrift greift.

Komplizierter wird die umsatzsteuerliche Behandlung jedoch, wenn mindestens ein Beteiligter seinen Unternehmenssitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat hat. Generell sind Lieferungen ins Ausland von der Umsatzsteuer in Deutschland befreit, da sie der ausländische Unternehmer als Empfänger der Ware bei seinem Finanzamt versteuern muss. Im Reihengeschäft kann es diese Steuerbefreiung im Wa-

renverkehr jedoch nur einmal geben, was insbesondere für die Rechnungsstellung wichtig ist. Dafür ist die Warenbewegung einer der beiden Lieferungen zuzuordnen. Die Finanzverwaltung stellt darauf ab, wer die Beförderung durchgeführt oder die Versendung beim Spedi-



teur beauftragt hat. Der Bundesfinanzhof (BFH) hingegen stützt sich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und hat in zwei Urteilen aus Februar 2015 entschieden, dass diese Zuordnung auf Grundlage der objektiven Umstände im Zeitpunkt der Lieferung erfolgen muss. Wichtig ist dabei, welcher Abnehmer in welchem Land die Verfügungsmacht über den Gegenstand erhält, das heißt, wer über den Gegenstand wie ein Eigentümer verfügen kann. Neben den vertraglichen Vereinbarungen ist dafür maßgeblich, wie die Versendung unter Berücksichtigung der Interessenlage der Beteiligten tatsächlich geschieht.

Hat der erste Abnehmer dem letzten Erwerber bei insgesamt drei Beteiligten schon im Ausgangsmitgliedstaat die Verfügungsmacht verschafft, ist nach den vom BFH aufgestellten Grundsätzen die Warenbewegung dieser

zweiten Lieferung zuzuordnen, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann. Die Lieferung des ersten Unternehmers an den ersten Abnehmer ist dagegen steuerpflichtig. Hat der erste Abnehmer dem letzten Erwerber im Abgangsland die Verfügungsmacht nicht verschafft, oder bleiben Zweifel daran, ist die Warenbewegung der ersten Lieferung zuzuordnen, sodass diese steuerfrei ist.

Die vom BFH aufgestellten Grundsätze wendet die Finanzverwaltung derzeit noch nicht an. Es bleibt abzuwarten, wann und wie sich die Finanzverwaltung dazu äußern wird. Es wird auch bereits darüber diskutiert, ob es eine Gesetzesänderung geben wird, um Unsicherheiten für die Praxis zu vermeiden. ■

Unser Rat

Von einem vorsorglichen Umsatzsteuerausweis in der Rechnung sollte abgesehen werden. Denn wenn sich herausstellen sollte, dass diese Lieferung als Lieferung ins Ausland umsatzsteuerfrei ist, wird der unberechtigt ausgewiesene Steuerbetrag an das Finanzamt geschuldet und dem Leistungsempfänger im Ausland steht kein Vorsteuerabzug zu. Aufgrund der oben beschriebenen unterschiedlichen Rechtsauffassungen empfiehlt es sich, Umsätze mit Beteiligten im Ausland Ihrem/r SHBB-Steuerberater/in zur Beurteilung vorzulegen, damit die Rechnung zutreffend und ohne steuerliche Nachteile für Sie gestellt werden kann.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung bei Selbstständigen

Zu hohe Beitragszahlungen vermeiden

Hauptberuflich selbstständig Tätige haben die Wahl, ob sie sich freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichern wollen. Wie sich der Einzelne entscheidet, hängt von vielen Faktoren ab. In der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung bemisst sich die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge nach dem Einkommen. Um zu hohe Beitragszahlungen zu vermeiden, ist es bei sinkendem Einkommen erforderlich, den Einkommensteuerbescheid zeitnah der Krankenkasse einzureichen.

Nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) richtet sich die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds. Die Krankenkasse berücksichtigt für die Beitragsbemessung alle geldlichen oder geldwerten Zuflüsse, die der Selbstständige zum Lebensunterhalt verwendet oder verwenden könnte: Insbesondere den Gewinn aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit, außerdem Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit und Vermietung sowie bestimmte Renten. Um das Einkommen zu ermitteln, kann die Krankenkasse vom Mitglied einen aktuellen Nachweis über die Höhe des Einkommens verlangen und das Mitglied verpflichten, Ände-

rungen seiner Einkommensverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

Der Nachweis über die Höhe des Einkommens wird regelmäßig durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides erbracht. Die Krankenkasse kann aber auch Entgeltbescheinigungen, Verträge oder Kontoauszüge anfordern. Bei Beginn der selbstständigen Tätigkeit wird die Höhe des Einkommens meist geschätzt. Legt das Mitglied keine Einkommensnachweise vor, ist die Krankenkasse gesetzlich verpflichtet, die Krankenversicherungsbeiträge auf Grundlage der sogenannte Beitragsbemessungsgrenze festzusetzen. Im Jahr 2016 beträgt diese 4.237,50 Euro pro Monat. Wenn die tatsächlichen Einkünfte die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, erhöht sich der Krankenversicherungsbeitrag nicht weiter.

Das Einkommen, das auf der Grundlage des letzten vorgelegten Einkommensteuerbescheides festgesetzt wurde, bleibt bis zum Erlass des nächsten Steuerbescheides maßgebend für die Beitragsbemessung. Ergibt sich aus dem aktuellen Einkommensteuerbescheid ein höheres Einkommen, setzt die Krankenkasse ab dem Folgemonat nach Erlass des Steuerbescheides höhere Krankenversicherungsbeiträge fest. Diese Beitragserhö-

hung erfolgt unabhängig davon, wann der Einkommensteuerbescheid bei der Krankenkasse vorgelegt wurde; das heißt, bei verspäteter Vorlage werden die Beiträge auch rückwirkend erhöht. Dies gilt allerdings nicht, wenn der aktuelle Einkommensteuerbescheid ein geringeres Einkommen ausweist. Eine Beitragsminderung erfolgt in diesem Fall erst ab dem Folgemonat nachdem der Steuerbescheid eingereicht wurde.

Eine rückwirkende Beitragsverringerung und Beitragsrückerstattungen sind grundsätzlich nicht möglich. Versäumt es der Versicherte, den aktuellen Steuerbescheid einzureichen, legt die Krankenkasse den Beitrag also unverändert auf Grundlage des im vorherigen Steuerbescheid ausgewiesenen höheren Einkommens fest. ■

Unser Rat

Liegt Ihr Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze, sollten Sie als freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherter daran denken, Ihrer Krankenkasse den jeweils letzten Einkommensteuerbescheid zeitnah vorzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn das Einkommen in größerem Umfang schwankt und sich gegenüber dem Vorjahr verringert hat.

7 oder 19 Prozent Umsatzsteuer?

Kein ermäßigter Steuersatz für Hotelparkplätze

In der letzten Legislaturperiode hatte die damalige Regierungskoalition den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auch für Hotelübernachtungen eingeführt. Der ermäßigte Steuersatz gilt nach dem Gesetz aber nur für eine kurzfristige Vermietung im engeren Sinne, nicht hingegen für Frühstück und sonstige Nebenleistungen. Dieses hatte der Bundesfinanzhof (BFH) bereits vor einigen Jahren höchstrichterlich bestätigt.

Mit einem Urteil aus März 2016 hat der BFH in Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass Parkmöglichkeiten, die Hotelgästen eingeräumt werden, ebenfalls nicht unmittelbar der Vermietung oder Beherbergung dienen und somit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Dies gilt auch dann, wenn für die Parkmöglichkeit kein gesondertes Entgelt berechnet wird, sondern ein einheitlicher Pauschalpreis zusammen mit der Übernachtung.

Nach Auffassung des BFH soll das Steuerprivileg für Hotelübernachtungen ausschließlich die Übernachtun-

gen umfassen und keine sonstigen Nebenleistungen. Hoteliers müssen daher einen Gesamtpreis im Verhältnis der Einzelpreise aufteilen. Aus Vereinfachungsgründen können die nicht steuermäßigten Nebenleistungen



zur Beherbergung in einer sogenannten Servicepauschale mit 20 Prozent des Pauschalpreises zusammenfasst werden. Zu den Leistungen, die in diese Servicepauschale fallen können, zählen unter anderem das Frühstück, die Überlassung von Kommunikationsnetzen, die Reinigung und das Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice, Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft, Transport von Gepäck außerhalb des

Beherbergungsbetriebs, Nutzung von Saunaeinrichtungen, Überlassung von Fitnessgeräten und auch die Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen und ähnliches. Im Ergebnis sind aus 80 Prozent des Bruttorechnungspreises 7 Prozent Umsatzsteuer und aus den restlichen 20 Prozent des Rechnungspreises 19 Umsatzsteuer herauszurechnen.

Besonderheit für Campingplatzbetreiber: Der BFH weist für Campingplatzbetreiber darauf hin, dass es für die Steuerermäßigung unschädlich ist, wenn auf der überlassenen Fläche auch das zum Transport des Zeltes beziehungsweise das zum Ziehen des Wohnwagens verwendete Fahrzeug abgestellt werden kann. Das Abstellen eines erforderlichen Fahrzeugs auf der angemieteten Campingfläche lässt sich mit dem Abstellen eines Fahrzeugs auf einem hoteleigenen Parkplatz nicht vergleichen, weil das Fahrzeug zum Transport der Übernachtungsmöglichkeit, zum Beispiel des Zeltes, Wohnwagens oder Wohnmobils, in der Regel unmittelbar erforderlich ist. ■

Rente schützt vor Steuern nicht

35 Jahre Übergangsregelung für die Rentenbesteuerung

Für Renten, beispielsweise aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, wird seit dem Jahr 2005 das Besteuerungssystem in einem Übergangszeitraum von 35 Jahren Schritt für Schritt auf die sogenannte nachgelagerte Besteuerung umgestellt.

Im Jahr 2005 unterlagen sowohl Bestandsrenten als auch erstmals ab 2005 bezogene Renten mit einem Anteil von

50 Prozent der Besteuerung. Für jeden danach hinzukommenden Rentenjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil schrittweise um zwei Prozentpunkte bis zum Jahr 2020, danach um einen Prozentpunkt bis zum Jahr 2040. Erstmals werden im Jahr 2040 alle Personen, die dann in die Rente eintreten, ihre Rentenbezüge in vollem Umfang versteuern müssen. Bis dahin spielt der sogenannte Rentenfreibetrag eine wichtige Rolle. Durch das Jahr des Rentenbeginns wird festgelegt, wie viel Prozent der Rente steuerfrei sind. Mit diesem Prozentsatz wird im ersten vollen Kalenderjahr des Rentenbezugs der Rentenfreibetrag ermittelt. Er ist ein fester Betrag, der sich auch durch regelmäßige Rentenanpassungen in den Folgejahren nicht verändert.

Ebenfalls seit 2005 können Aufwendungen für die Rentenversicherung als Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings noch nicht in voller Höhe. Der abzugsfähige Anteil der Rentenversicherungsbeiträge steigt jedes Jahr um zwei Prozentpunkte und wird erst im Jahr 2025 vollständig abzugsfähig sein. Generell ist die Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgebeiträgen auf einen Höchstbetrag begrenzt. Für das Jahr 2016 beträgt der Höchstbetrag 22.766 Euro beziehungsweise 45.532 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten.

Diese Systemumstellung ist insbesondere nachteilig für all jene, deren Renteneintritt noch in ferner

Zukunft liegt und für die damit feststeht, dass ihre Renteneinkünfte hoch besteuert oder sogar voll steuerpflichtig sein werden, während sie in der derzeitigen Einzahlungsphase nur einen anteiligen Abzug als Sonderausgaben geltend machen können. Dadurch kann es zukünftig zu einer teilweisen „Doppelbesteuerung“ kommen.

Mit Urteil aus April 2016 hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung der Altersrenten seit 2005 erneut bestätigt, sofern nicht gegen



das Verbot der doppelten Besteuerung verstoßen wird. Abschließend konnte der BFH im konkreten Urteilsfall jedoch nicht beurteilen, ob eine solche doppelte Besteuerung vorliegt, weil die vorherige Instanz, das Finanzgericht, den Sachverhalt nicht vollständig dazu aufgeklärt hatte. Die Richter führten aus, dass zur Berechnung einer möglichen doppelten Besteuerung das Nominalwertprinzip heranzuziehen sei, bei dem zwischenzeitliche Geldentwertungen unberücksichtigt bleiben. Zu beachten sei weiterhin, dass die gezahlten Beiträge des Arbeitgebers zur Rentenversicherung für seinen Arbeitnehmer ebenfalls von der Einkommensteuer befreit sind. Außerdem ist für die steuerliche Entlastung der Rente, das heißt den steuerfreien Teil, nicht nur auf die bereits vereinnahmten Leistungen, sondern auch auf die zukünftig zu erwartenden Leistungen nach der statistischen Lebenswahrscheinlichkeit abzustellen.

Zwar hat auch das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich wieder die Verfassungsmäßigkeit der Rentenbesteuerung bestätigt, in dem es drei Beschwerden gar nicht erst zur Entscheidung angenommen hat. In der Zukunft wird aber gleichwohl eine wachsende Zahl von Rentnern feststellen müssen, dass die Belastung durch die Versteuerung der Altersbezüge höher ist, als die in der Vergangenheit gewährte Entlastung durch den Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen.

Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit einer nur beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen sowie der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweg genommene Werbungskosten bei den Renteneinkünften sind noch mehrere Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Die Finanzämter sind hinsichtlich dieser Punkte vom Bundesministerium der Finanzen angewiesen worden, die Festsetzung der Einkommensteuer vorläufig vorzunehmen, bis die obersten Gerichte über diese Rechtsfragen entschieden haben. Die Vorläufigkeitsvermerke in den Steuerbescheiden bewirken, dass die Verjährungsfrist hinsichtlich dieser Punkte nicht abläuft und die Einkommensteuerbescheide nach der Gerichtsentscheidung diese Festsetzungen noch zu Gunsten der betroffenen Steuerbürger geändert werden können. Ein Einspruch braucht aufgrund der Vorläufigkeitsvermerke daher nicht eingelegt zu werden. Ob die Vorläufigkeitsvermerke enthalten sind, prüft Ihre Beratungsstelle mit dem Steuerbescheid. Derzeit bleibt weiter abzuwarten, wie die anhängigen Musterverfahren durch die obersten Steuererichter oder durch das Bundesverfassungsgericht entschieden werden. ■

Jahr des Rentenbeginns	Prozentsatz für Rentenfreibetrag
2005	50 %
2006	48 %
2007	46 %
2008	44 %
2009	42 %
2010	40 %
2011	38 %
2012	36 %
2013	34 %
2014	32 %
2015	30 %
2016	28 %
2017	26 %
2018	24 %
2019	22 %
2020	20 %
2021	19 %
2022	18 %
2023	17 %
2024	16 %
2025	15 %
2026	14 %
2027	13 %
2028	12 %
2029	11 %
2030	10 %
2031	9 %
2032	8 %
2033	7 %
2034	6 %
2035	5 %
2036	4 %
2037	3 %
2038	2 %
2039	1 %
2040	0 %

Wie geht es weiter mit der Energiewende?

EEG 2017 sieht Ausschreibungsverfahren vor

Bereits zwei Jahre nach der letzten Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahr 2014 ist das Gesetz erneut überarbeitet worden. Die im Juli 2016 durch den Bundestag beschlossene und zum 1. Januar 2017 in Kraft tretende Novellierung läutet einen grundsätzlichen Systemwechsel bei den erneuerbaren Energien ein: Die Vergütungshöhe für Strom aus Sonne, Wind oder Biomasse wird nicht mehr per Gesetz vorgegeben, sondern durch Ausschreibungsverfahren ermittelt.

Ziel des EEG ist es, die Energiewende in Deutschland weiter voranzutreiben. Aktuell stammt bereits circa ein Drittel des deutschen Stromverbrauchs aus regenerativen Quellen. Spätestens im Jahr 2050 soll dieser Anteil bei mindestens 80 Prozent liegen. Um dieses Ziel möglichst effizient zu erreichen, wird die Vergütung für diesen Strom ab 2017 durch Ausschreibungsverfahren ermittelt, wie es seit 2015 bereits für Freiflächenphotovoltaikanlagen gängige Praxis ist. Pro Jahr steht für jeden einzelnen erneuerbaren Energieträger eine bestimmte Erweiterungsmenge zur Verfügung. Für 2017 sieht das EEG im Biomassebereich einen Zubau von 150 Megawatt, für Solaranlagen 2.500 Megawatt und bei Windenergieanlagen an Land eine Zunahme der Leistung von 2.800 Megawatt vor. Um diesen Zubau können sich Investoren bewerben, und die günstigsten Anbieter erhalten den Zuschlag. Eine gesetzliche Festvergütung fällt damit für die meisten neu installierten Anlagen ab 2017 weg. Für Windenergieprojekte auf See wird es erst ab 2026 ein neues Ausbaumodell geben. Deshalb wird auf diesen Bereich im Folgenden nicht detaillierter eingegangen.

Ausschreibungspflicht nur für größere Anlagen

Für neue Solaranlagen und Windkraftanlagen an Land besteht erst ab einer Leistung von 750 Kilowatt eine Teilnahmeobligation am Ausschreibungsverfahren. Für Biomasseanlagen gilt die Ausschreibungspflicht ab einer installierten Leistung von 150 Kilowatt (zu den Regelungen für kleinere Anlagen siehe unten). Neben der Anlagengröße sind für die einzelnen Stromerzeugungsformen weitere Voraussetzungen zu beachten.

Zuständig für das Ausschreibungsverfahren ist die Bundesnetzagentur. Bei ihr sind zu bestimmten Terminen Gebote einzureichen, aus denen hervorgeht, wie viel Strom zu welchem Preis an einem fest vorgegebenen Standort erzeugt werden soll. Die Bundesnetzagentur prüft die Gebote und sortiert sie in Rangfolge der Preisangebote und der angebotenen Energiemenge. Derjenige, der den niedrigsten Preis angeboten hat, erhält als erster den Zuschlag für die komplette von ihm angebotene Menge. Nach gleichem Muster erhalten die weiteren Anbieter nach Höhe ihrer Gebote Zuschläge bis die ausgeschriebene Gesamtmenge erreicht worden ist. Damit nur ernst gemeinte Gebote abgegeben werden, sind die

Ausschreibungsteilnehmer verpflichtet, Sicherheitsleistungen als Geldbetrag oder Bürgschaft bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.

Nach erfolgreichem Zuschlag muss der Anbieter die neue Anlage innerhalb eines festgelegten Zeitraums ans Netz anschließen. Erfolgt dies nicht oder nicht rechtzeitig, wird eine Strafzahlung fällig, und die Sicherheit, die er geleistet hat, entsprechend eingezogen.

Die Vermarktung des erzeugten Stroms erfolgt über die Strombörse. Die Differenz zwischen Börsenpreis und individuellem Zuschlagspreis im Ausschreibungsverfahren wird in Form einer Marktprämie erstattet.

Feste Einspeisevergütung nur für kleinere Anlagen

Anlagen mit einer geringeren Leistung haben nach wie vor einen gesetzlichen Anspruch auf Vergütung für Strom, den sie ins Netz einspeisen.

Für die Neuinstallation von Solaranlagen unter 750 Kilowatt gelten in Abhängigkeit von der Größe gestaffelte Einspeisesätze zwischen 11,09 bis 12,70 Cent pro Kilowattstunde, die über eine Laufzeit von 20 Jahren fix sind. Für Anlagen, die erst während des Jahres 2017 gebaut werden, ist zu berücksichtigen, dass sie aufgrund der Degression niedrigere fixe Vergütungssätze erhalten. Die meisten Solaranlagen auf Einfamilienhäusern sowie gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebäuden dürften damit nicht vom Ausschreibungsverfahren betroffen sein, denn grob geschätzt sind für eine Leistung von 750 Kilowatt bereits ungefähr 7.500 Quadratmeter Dachfläche nötig.

Auch kleine Biomasseanlagen können bis zu einer Leistung von 150 Kilowatt eine Festvergütung von aktuell 13,32 Cent pro Kilowattstunde erhalten. Für Anlagen zur Vergärung von Gülle bis zu einer Größe von 75 Kilowatt sieht das EEG 2017 erneut eine besondere Vergütung mit 23,14 Cent pro Kilowattstunde vor. Auch bei Biomasseanlagen unterliegt die Vergütung einer Degression. Zweimal im Jahr, im April und Oktober, werden die Vergütungssätze für neue Anlagen um jeweils 0,5 Prozent abgesenkt.

Für Windkraftanlagen bis 750 Kilowatt gibt es in den ersten fünf Jahren eine Anfangsvergütung von 8,38 Cent pro Kilowattstunde, die in den darauffolgenden Jahren auf 4,66 Cent pro Kilowattstunde absinkt. Auch für die Windkraft ist zunächst eine Degression der Vergütungssätze vorgesehen. Ab 2019 gibt es für neu in Betrieb genommene Anlagen eine indirekte Kopplung an das Ausschreibungsverfahren. Für diese wird ab 2019 die durchschnittliche Vergütung der jeweils höchsten angenommenen Gebote aller Ausschreibungen für Windkraftanlagen aus dem Vorjahr als Vergütungssatz maßgeblich. Zu beachten ist, dass für Anlagen über 100 Kilowatt auch weiterhin eine Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse besteht.

Die Differenz zur festen Einspeisevergütung wird weiterhin als Marktprämie erstattet.

Übergangsregelungen

Vor dem Inkrafttreten des neuen EEG 2017 in Betrieb genommene Anlagen haben grundsätzlich Bestandsschutz. Sie müssen nicht an dem neuen Ausschreibungsverfahren teilnehmen und erhalten weiterhin die Vergütung nach dem für sie gültigen EEG. Für Windkraft- und Biomasseanlagen, die bis zum 31. Dezember 2016 eine Genehmigung erhalten, aber noch nicht in Betrieb genommen wurden, gilt eine besondere Übergangsregelung: Erfolgt die Inbetriebnahme vor Januar 2019, können sie noch feste Vergütungssätze nach dem EEG in Anspruch nehmen.

Eigenverbrauch und Klarstellung für Energiespeicher

Das neue Ausschreibungsverfahren setzt voraus, dass der gesamte erzeugte Strom ins öffentliche Netz eingespeist wird. Eine Eigenversorgung ist somit nur möglich, wenn die Anlagen nicht am Ausschreibungsverfahren teilnehmen. Das EEG 2017 sieht keine wesentlichen Änderungen bei der Eigennutzung von Strom vor. Auch weiterhin wird eine reduzierte EEG-Umlage gewährt, wenn der selbst erzeugte Strom in unmittelbarer Nähe verbraucht und nicht ins öffentliche Netz eingespeist wird. Ab 2017 steigt die dann zu zahlende EEG-Umlage jedoch von bisher 35 Prozent auf 40 Prozent an. Nur kleinere Anlagen bis zehn Kilowatt bleiben weiterhin von der EEG-Umlage befreit.

Des Weiteren wird im EEG 2017 klargestellt, dass es beim Einsatz von Energiespeichern nicht zu einer Doppelbelastung mit der EEG-Umlage kommt. Wird der Strom vollständig ins öffentliche Netz eingespeist oder lokal verbraucht, fällt die (reduzierte) EEG-Umlage nur einmal an.

Ausblick

Nachdem der Gesetzgeber bereits durch das EEG 2014 deutliche Einschränkungen bei Vergütungshöhen und Höchstbemessungsleistungen eingeführt hatte, sind die Regelungen des EEG 2017 in vielen Punkten besser als zunächst befürchtet. Durch die gesetzlich verankerte Anschlussvergütung wird eine Perspektive für bestehende Biogasanlagen aufgezeigt, und Ausnahmeregelungen für Bürgerwindparks stellen auch zukünftig die gewünschte Akteursvielfalt im Bereich der erneuerbaren Energien sicher. Jedoch sind bereits vor dem Inkrafttreten des neuen EEG 2017 die ersten gesetzlichen Korrekturen angekündigt worden. Festzuhalten bleibt, dass mit der Produktion erneuerbarer Energien auch in Zukunft Geld zu verdienen sein wird. Der Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern wird jedoch stärker und die rechtlichen Rahmenbedingungen werden zunehmend komplexer. ■

Solarenergie



Für den Bereich der Solarenergie wird der bereits mit dem EEG 2014 eingeschlagene Ausbaupfad grundsätzlich beibehalten. Insgesamt wird ein jährlicher Zubau von 2.500 Megawatt pro Jahr angestrebt. Für das allgemeine

Ausbauverfahren stehen pro Jahr 600 Megawatt zur Verfügung, da davon ausgegangen wird, dass ein großer Teil der Solaranlagen aufgrund ihrer geringeren Größe weiterhin eine feste Vergütung erhalten wird.

Ausschreibungsverfahren

- Teilnahmeverpflichtung an der Ausschreibung für alle Solaranlagen über 750 kW Leistung.
- Ausschreibung jeweils zum 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober eines Jahres.
- Nachweispflicht für den Anbieter, dass er Eigentümer der Fläche ist oder mit Zustimmung des Eigentümers ein Angebot abgibt.
- Ausschreibung erfasst Freiflächenanlagen, Anlagen auf Gebäuden sowie auf sonstigen baulichen Anlagen wie zum Beispiel Mülldeponien.

- Sicherheitsleistung von insgesamt 50 Euro pro Kilowatt installierter Leistung bei der Bundesnetzagentur, davon fünf Euro pro Kilowatt bei Abgabe des Gebots und 45 Euro pro Kilowatt nach Erteilung des Zuschlags.
- Inbetriebnahme der Anlage innerhalb von 24 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung des Zuschlags.

Das EEG 2017 sieht eine Länderöffnungsklausel vor, die es den Bundesländern erlaubt, auch Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten als Standorte für Freiflächenanlagen zu genehmigen. Die Definition der benachteiligten Gebiete richtet sich nach dem EU-Landwirtschaftsrecht.

Windenergie



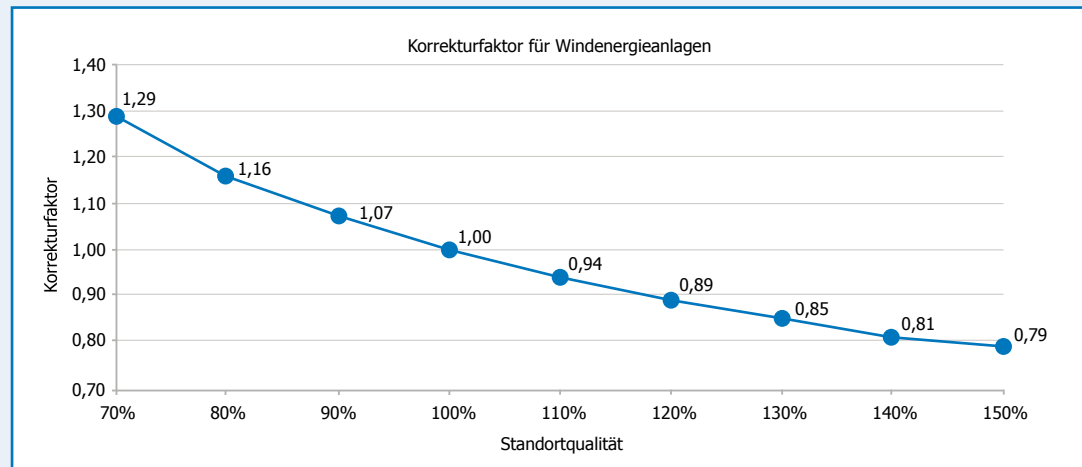
Für Windkraftanlagen ist ein jährlicher Zubau von 2.800 Megawatt in den Jahren 2017 bis 2019 vorgesehen. Ab 2020 soll der jährliche Ausbau auf 2.900 Megawatt ansteigen. Auch Windkraftanlagen, die ausgediente Altanlagen ersetzen sollen, werden in der Zubaumenge erfasst.

Ausschreibungsverfahren

- Teilnahmeverpflichtung an der Ausschreibung für alle Windkraftanlagen über 750 Kilowatt.
- Ausschreibungen jeweils am 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres.
- Vorlage einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) spätestens drei Wochen vor Gebotstermin beim Register der Bundesnetzagentur.
- Sicherheitsleistung in Höhe von 30 Euro pro Kilowatt installierter Leistung bei Bundesnetzagentur.
- Inbetriebnahme der Anlage innerhalb von 24 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung des Zuschlags.

Gebote und Höchstwerte

Die Wirtschaftlichkeit von Windkraftprojekten hängt entscheidend vom Standort ab. Da ein flächendeckender Ausbau der Windenergie politisch gewünscht ist, sollen Anlagen an windschwächeren Standorten eine höhere Vergütung erhalten als an windreichen Gunststandorten. Zu diesem Zweck ist ein Standort mit einer Windgeschwindigkeit von 6,45 Metern pro Sekunde auf einer Höhe von 100 Metern als 100-Prozent-Referenzstandort definiert worden. Die Einstufung des geplanten Standortes ist durch Windgutachten nachzuweisen. Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens werden die Gebote mit einem so ermittelten standortabhängigen Korrekturfaktor umgerechnet.



Beispiel: A plant eine Windkraftanlage an der Westküste Schleswig-Holsteins. Der Standort ist mit einem Korrekturfaktor von 150 Prozent eingestuft. Gibt A ein Gebot für eine neue Windkraftanlage für vier Cent pro Kilowattstunde ab, ist dieser Wert bei der Ausschreibung durch den Korrekturfaktor 0,79 zu teilen, sodass sein Angebot einem Wert von 5,06 Cent pro Kilowattstunde für einen 100-Prozent-Referenzstandort entspricht.

Berücksichtigt werden in 2017 nur Angebote, die bezogen auf einen 100-Prozent-Standort höchstens sieben Cent pro Kilowattstunde fordern. Ab 2018 wird sich der jährliche Höchstwert an den erfolgreichen Geboten des jeweiligen Vorjahres orientieren. Zu beachten ist, dass nach Inbetriebnahme einer Windkraftanlage alle fünf Jahre eine Überprüfung des Standortertrags stattfindet. Weicht der Ertrag um mehr als zwei Prozentpunkte vom ursprünglichen Standortgutachten ab, wird rückwirkend – für alle fünf Jahre – die Stromvergütung neu berechnet – zu Gunsten oder auch zu Lasten des Anlagenbetreibers.

Netzausbaugebiete

Da insbesondere in Norddeutschland der Netzausbau bisher nicht mit der Stromerzeugung aus Windkraft mithalten kann, sieht das EEG 2017 für bestimmte Netzausbaugebiete Begrenzungen für die Neuinstallation von Windkraftanlagen vor. Die Obergrenze beträgt pro Jahr 58 Prozent der installierten Leistung, die im Jahresdurchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 in diesen Regionen in Betrieb gestellt worden sind. Ab Erreichen dieser Grenze werden Gebote für diese Regionen nicht mehr berücksichtigt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass weite Teile Norddeutschlands als solche besonderen Netzausbaugebiete eingestuft werden.

Besonderheiten für Bürgerwindparks

Für Bürgerwindparkprojekte sieht das EEG 2017 erleichterte Teilnahmebedingungen vor, damit diese keine zu hohen Kosten vorfinanzieren müssen:

- Keine BImSchG-Genehmigung bei Gebotsabgabe notwendig, der Nachweis über Flächensicherung und ein zertifiziertes Windgutachten reichen aus.
- Erstsicherheit von 15 Euro pro Kilowatt bei Gebotsabgabe, erst nach Zuschlag und nachgereichter BImSchG-Genehmigung werden weitere 15 Euro pro Kilowatt fällig.
- Es ist keine genaue Bindung eines Projektes an den Standort nötig, sondern lediglich an den Landkreis.
- Die Realisierungsfrist verlängert sich um maximal zwei Jahre.
- Bei Zuschlag gilt für die Vergütung der Wert des höchsten zum jeweiligen Ausschreibungszeitpunkt berücksichtigten Gebots und nicht der selbst gebotene Wert.

Um in den Genuss der Erleichterungen für Bürgerwindparkprojekte zu kommen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Gesellschaft muss aus mindestens zehn natürlichen Personen bestehen und die Mehrheit der Stimmenrechte bei Personen liegen, die ihren Erstwohnsitz im Landkreis des Projekts haben.
- Kein Gesellschafter darf mehr als zehn Prozent der Stimmrechte haben.
- Das Projekt ist auf maximal sechs Anlagen mit einer Gesamtleistung von 18 Megawatt begrenzt.
- Nachweis, dass weder die Gesellschaft noch eines ihrer Mitglieder in den letzten zwölf Monaten einen Zuschlag für eine Windenergieanlage erhalten hat.

Energie aus Biomasse



Für die Energieerzeugung im Bereich Biomasse ist ein jährliches Ausschreibungsvolumen von 150 Megawatt installierter Leistung bis 2019 vorgesehen. Danach soll das jährliche Ausschreibungsvolumen auf 200 Megawatt ansteigen. Eine Differenzierung zwischen Biometan, Biogas oder fester Biomasse wird nicht vorgenommen. Als weitere Besonderheit sieht das EEG 2017 vor, dass für Bestands- und Neuanlagen ein gemeinsames Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird.

Ausschreibungsverfahren

- Teilnahmeverpflichtung an der Ausschreibung für alle Neuanlagen über 150 Kilowatt Leistung.
- Teilnahmemöglichkeit für Bestandsanlagen, sofern der bestehende EEG-Förderanspruch nur noch maximal acht Jahre besteht; keine Mindestgröße erforderlich; Nachweis der bedarfsgerechten und flexiblen Stromerzeugung durch ein Gutachten.
- Ein Ausschreibungstermin pro Jahr, erstmalig zum 1. September 2017.
- Vorlage der Genehmigung nach BImSchG oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts oder einer Baugenehmigung für eine Neuanlage spätestens drei Wochen vor dem Gebotstermin beim Register der Bundesnetzagentur.
- Bei Neuanlagen keine Inbetriebnahme vor Zuschlagserteilung.
- Anteil von Mais und Getreide wird stufenweise von 50 Prozent in 2017 auf 44 Prozent ab 2021 reduziert.
- Sicherheitsleistung von 60 Euro pro Kilowatt installierter Leistung bei der Bundesnetzagentur.
- Inbetriebnahme der Anlage innerhalb von 24 Monaten nach öffentlicher Bekanntgabe des Zuschlags.

Höchstwerte und Bemessungsleistungen

Die Vergütung von Strom aus neu errichteten Biomasseanlagen ist im Jahr 2017 auf einen Höchstwert von 14,88 Cent pro Kilowattstunde begrenzt. Altanlagen können bei einer freiwilligen Beteiligung am Ausschreibungsverfahren maximal 16,9 Cent pro Kilowattstunde erhalten. Diese Werte unterliegen ab 2018 einer weiteren jährlichen Degression. Gedeckelt wird die Vergütung für Altanlagen zusätzlich durch die durchschnittliche tatsächliche Vergütung der letzten drei Jahre vor dem Gebotstermin, denn die neue Vergütung soll nicht über das bisherige Vergütungsniveau der Anlage hinausgehen. Des Weiteren ist zu beachten, dass bei Biomasseanlagen ein Anspruch auf Förderung nur für 50 Prozent der bezuschlagten Gesamtleistung besteht. Beim Einsatz von fester Biomasse beträgt diese Bemessungsleistung 80 Prozent. Durch diese Begrenzung soll erreicht werden, dass die Anlagen auf eine bedarfsorientierte Fahrweise ausgelegt sind. Für Altanlagen mit einer Leistung von 500 Kilowatt bedeutet dies, dass sich die vergütungsfähige Jahresleistung ohne technische Veränderungen auf 250 Kilowatt halbieren würde.

Bei speziellem Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an

Treurat
und Partner

Lorentzendam 40 • 24103 Kiel
Tel.: 0431 - 5936-360
E-Mail: info@treurat-partner.de
www.treurat-partner.de

Ab den 17.10.2016 erreichen Sie uns:
Niemannsweg 109
24105 Kiel



Neues Urteil des Bundesgerichtshofes

Ungenau Formulierungen in Patientenverfügungen für Ärzte nicht bindend

Mit einer Patientenverfügung können Sie im Voraus festlegen, welche medizinischen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, wenn Sie selbst aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit Ihren Willen nicht mehr mitteilen können. Doch dazu müsse die Patientenverfügung so konkret wie möglich sein, hat jüngst der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Die Formulierung „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ ist nach Auffassung des BGH nicht präzise genug.

Eine medizinische Behandlung darf von Ärzten nur mit Einwilligung des Patienten vorgenommen werden. Probleme entstehen oftmals dann, wenn der Patient seinen Willen nicht mehr selbst äußern kann. Hier hilft eine sogenannte Patientenverfügung. Darin können Sie für den Fall einer Geschäftsunfähigkeit und/oder Einwilligungsunfähigkeit im Voraus schriftlich festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen, wie zum Beispiel bei schwerer Erkrankung, ärztlich behandelt werden möchten.

Der BGH befasste sich jüngst mit den Anforderungen, die eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung erfüllen müssen, wenn lebenserhaltende Maßnahmen abgebrochen werden sollen. Die Richter entschieden, dass eine schriftliche Patientenverfügung unmittelbare Bindungswirkung für die Ärzte nur dann entfaltet, wenn ihr konkrete Entscheidungen des Betroffenen darüber entnommen werden können, in welche bestimmten, noch nicht unmittelbar bevorstehenden ärztlichen Maßnahmen er einwilligt oder nicht einwilligt. Grundsätzlich nicht ausreichend seien allgemeine Anweisungen, wie die Aufforderung, ein würdevolles Sterben zu ermöglichen, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten ist. Andererseits dürften die Anforderungen an die Genauigkeit einer Patientenverfügung auch nicht überspannt werden. Vorausgesetzt werden könne nur, dass der Betroffene umschreibend festlegt, was er in einer bestimmten Lebens- und Behandlungssituation will und was nicht. Die Äußerung, keine lebenserhaltenden Maßnahmen zu wünschen, enthalte für sich

genommen keine hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung. Die erforderliche Konkretisierung könne gegebenenfalls erfolgen, indem bestimmte ärztliche Maßnahmen benannt oder auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen Bezug genommen wird. ■

Unser Rat

Wer eine Patientenverfügung errichten will, sollte sich durch seinen Hausarzt, einen Rechtsanwalt, Notar und/oder eine andere fachkundige Person oder Organisation beraten lassen. Auch kann es sinnvoll sein, eine Patientenverfügung durch eine Vorsorgevollmacht zu ergänzen. Dann ist es Aufgabe des Vorsorgebevollmächtigten, dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen gegenüber den behandelnden Ärzten Geltung zu verschaffen. Ohne eine solche Vorsorgevollmacht würde ein gerichtlich bestellter Betreuer diese Aufgabe wahrnehmen.

In eigener Sache

Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

Die Steuerberatervergütungsverordnung, die den Rahmen für die Gebührenabrechnungen der Steuerberater gesetzlich regelt, ist in einigen Punkten überarbeitet worden. Die bisherige Fassung sah eine Mindestgebühr von 10 Euro je Angelegenheit vor, die mit Inkrafttreten der Neufassung ab Juli 2016 ersatzlos gestrichen wurde.

Eine weitere Neuregelung lässt zu, dass abweichend von den gesetzlichen Gebühren höhere oder niedrigere Honorare vereinbart werden können. Solche Sondervereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden und niedrigere Gebühren als die gesetzlich vorgesehenen müssen nach wie vor in einem angemessenen Verhältnis zur Leis-

tung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen. Bei finanzgerichtlichen Angelegenheiten darf auch zukünftig nicht von den gesetzlichen Gebühren abgewichen werden. ■

Zitat

Kaum etwas braucht so viel Erklärung wie eine Steuererklärung.

Brigitte Fuchs, Schweizer Autorin, (*1951)

Steuertermine Oktober bis Dezember 2016		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	12.12.	15.12.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.10.	13.10.
Umsatzsteuer	10.11.	14.11.
	12.12.	15.12.
Lohnsteuer	10.10.	13.10.
Kirchensteuer	10.11.	14.11.
Solidaritätszuschlag	12.12.	15.12.
Gewerbesteuer	15.11.	18.11.
Grundsteuer	15.11.	18.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Meier • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **Titelbild:** Fotolia:Ingo Bartussek • **Titelköpfe v.l.:** Beate Scherenberg, Jörn Oppermann, Birgit Kraft Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel **TELEFON:** (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de